

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 10/17

Bozen, den 10.05.2017

## Rechnungen im Split Payment

Sehr geehrter Kunde,

in Folge eine Zusammenfassung der Bestimmungen, integriert mit den Klarstellungen aus ob genanntem Dekret 27/2015 und den Neuerungen aus dem Nachtragshaushalt GD 50/2017, mit welchem die betroffenen Subjekte ausgeweitet wurden.

### **Betroffenen Subjekte**

Das Stabilitätsgesetz 2015 sieht für die ab dem 01. Januar 2015 getätigten Lieferungen und Leistungen an die öffentliche Verwaltung vor, dass die Zahlung der Rechnungen mit dem sog. „split payment“ vorgenommen werden muss. Das split payment besteht darin, dass die öffentliche Verwaltung als Rechnungsempfänger zum Schuldner der Mehrwertsteuer wird und diese direkt an das Finanzamt zahlt und nicht dem Rechnungssteller; diesem wird nur die Mehrwertsteuergrundlage überwiesen.

Ab dem 01.07.2017 werden unterliegen auch die Lieferungen und Leistungen an von öffentlichen Körperschaften kontrollierte Gesellschaften und börsennotierte Gesellschaften ausgeweitet.

Nun sind die Rechnungen an folgende Subjekte betroffen, wobei b) und c) erst ab dem 01.07.2017 gilt:

- a) Körperschaften und Gesellschaften, die der Öffentlichen Verwaltung angehören;
- b) Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Staat oder von lokalen Betreibern kontrolliert werden (sog. „Partecipate“ oder in-house Gesellschaften);
- c) An der italienischen Börse notierte Unternehmen (Ftse Mib).

Ab dem 01.07.2017 sind auch die Rechnungen von Freiberuflern oder Vertretern, bisher explizit ausgenommen, an ob genannte Gesellschaften und Körperschaften dem Split Payment zu unterwerfen.

### **Freiberufler und Vertreter**

Bisher waren alle jene Rechnungen vom Split Payment ausgenommen, deren Entgelt einem Steuerrückbehalt unterlag (in der Regel Freiberufler und Vertreter/Vermittler). Die neuen Bestimmungen heben diese Ausnahme auf und ab dem 01.07.2017 sind auch diese Rechnungen im Split Payment Mechanismus auszustellen.

	Bisher	Ab 01.07.2017
Verpflichtete Subjekte	Gesellschaften, Einzelfirmen	Gesellschaften, Einzelfirmen, Freiberufler, Vertreter, Makler
Rechnungsempfänger	Körperschaften und Gesellschaften, die der Öffentlichen Verwaltung angehören	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperschaften und Gesellschaften, die der Öffentlichen Verwaltung angehören;</li> <li>• Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Staat oder von lokalen Betreibern kontrolliert werden (sog. "Partecipate" oder in-house Gesellschaften);</li> <li>• An der italienischen Börse notierte Unternehmen (Ftse Mib).</li> </ul>

## Betroffene Rechnungen

---

Die neuen Bestimmungen sind im neuen Art. 17-ter DPR 633/72 festgelegt. Dieser besagt nun, dass für **alle Verkäufe von Waren und Dienstleistungen** an

- den Staat und dessen Organe;
- öffentliche lokale Körperschaften und deren Konsortien;
- Handelskammern;
- Universitäten;
- Sanitätseinheiten;
- öffentliche Krankenhäuser;
- öffentliche Einrichtungen mit vorwiegender wissenschaftlicher Tätigkeit;
- öffentliche Einrichtungen zur Betreuung, Wohlfahrt und Fürsorge;
- von Ministerien kontrollierte Gesellschaften;
- von Regionen, Gemeinden, Provinzen, Bezirksgemeinschaften kontrollierte Gesellschaften;
- Gesellschaften, die direkt oder indirekt von den beiden ob genannten Gesellschaften kontrolliert werden;
- an der ital. Börse notierten Gesellschaften;

**die Mehrwertsteuer vom Käufer bzw. Auftraggeber** (als passives MwSt. Subjekt) **eingezahlt werden muss**. Die genaue Vorgehensweise und Termine müssen noch mittels Dekret festgelegt werden.

Neu ist nun eben, dass für die ab dem 01.07.2017 ausgestellten Rechnungen nicht nur jene an öffentliche Körperschaften, sondern auch an von diesen kontrollierte Gesellschaften, sog. „partecipate“ oder in-house Gesellschaften und börsennotierte Gesellschaften im Split Payment ausgestellt werden müssen.

## Rechnungslegung und Verbuchung

---

Um die Anwendung des split payment zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, muss der Rechnungssteller in der Rechnung anführen, dass die MwSt. vom Auftraggeber entrichtet werden muss, und zwar **mit folgender Angabe in der Rechnung**: „scissione dei pagamenti“ bzw. auf Deutsch „scissione dei pagamenti – Spaltung der Zahlungen“.

Mit Ausnahme dieser zusätzlichen Angabe, müssen diese Rechnungen alle Elemente einer Rechnung gemäß Art. 21 DPR 633/72 enthalten, so z.B. die Ausweisung der MwSt. und des MwSt. Satzes.

Wir haben festgestellt, dass so manche Buchhaltungssoftware an Stelle des MwSt. Satzes (also z.B. 22% oder 0% bei reverse charge) den verwendeten MwSt. Kodex auf den Rechnungen vermerkt. Dies ist keinesfalls gesetzeskonform, denn dadurch fehlt die verpflichtende Angabe des MwSt. Satzes in der Rechnung und es ist angebracht, hierzu eine Kontrolle vorzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

In Bezug auf die **Registrierung der Rechnungen** ist es notwendig, einen neuen MwSt. Kodex einzurichten, um die periodische MwSt. Abrechnung richtig zu machen (diese Rechnungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden) und auch um die MwSt.-Jahreserklärung korrekt ausfüllen zu können.

Bei der **Verbuchung der Rechnungen** im Journal sollte ein eigenes Konto für diese MwSt. eingerichtet werden welches nicht in die periodische MwSt.-Abrechnung einfließt aber die Kundenforderungen verringert. Die zwei Buchungen könnten folgendermaßen aussehen:

- a) im Soll „Kunde A“ über 122, im Haben „Erlöse“ über 100 und „MwSt. Art. 17-ter DPR 633/72“ über 22;
- b) im Soll „MwSt. Art. 17-ter DPR 633/72“ über 22 und im Haben „Kunde A“ über 22.

## Ausnahmen

Muss für den Geschäftsfall das Reverse Charge angewandt werden (Bauleistungen mit Unterwerkvertrag, innergemeinschaftlicher Einkauf, Reverse Charge für Instandhaltung, Reinigung, Abbruch, Installationen in Bezug auf Gebäude usw.), dann wird kein split payment angewandt.

Die bisher geltende Ausnahme für die Freiberufler von dieser Verpflichtung gilt nur noch bis zum 01.07.2017, Rechnungen nach diesem Datum müssen im Split Payment ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll  
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

